

TE Bvwg Erkenntnis 2017/7/6 W145 2102882-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2017

Entscheidungsdatum

06.07.2017

Norm

AIVG §1 Abs1 lita

ASVG §113

ASVG §4 Abs1 Z1

ASVG §4 Abs2

ASVG §410

ASVG §5 Abs1 Z2

ASVG §59 Abs1

ASVG §7 Z3

B-VG Art.133 Abs4

1. AIVG Art. 1 § 1 heute
2. AIVG Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
4. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2024
5. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.04.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2023
6. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2016 bis 31.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
7. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2015
9. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
10. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
11. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
12. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
13. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
14. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
15. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
16. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
17. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
18. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
19. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
20. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014

21. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
22. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
23. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
24. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
25. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.10.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1998
26. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 10.01.1998 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1998
27. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1998 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
28. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
29. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
30. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 817/1993
31. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992

1. ASVG § 113 heute

2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024

3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015

4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007

5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003

7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. ASVG § 4 heute

2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022

3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016

4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013

5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012

6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012

7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010

8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009

9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005

11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001

13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001

14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000

15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997

22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 4 heute

2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022

3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016

4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013

5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012

6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012

7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010

8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009

9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005

11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 410 heute

2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973

1. ASVG § 5 heute

2. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
3. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
4. ASVG § 5 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
6. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
7. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
8. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
9. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
10. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
11. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
12. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
13. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
14. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
15. ASVG § 5 gültig von 19.03.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
16. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
17. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
18. ASVG § 5 gültig von 02.08.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
19. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
20. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
21. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
22. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
23. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
24. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
25. ASVG § 5 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
26. ASVG § 5 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
27. ASVG § 5 gültig von 01.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
28. ASVG § 5 gültig von 01.01.2016 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
29. ASVG § 5 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
30. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
31. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
32. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013
33. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
34. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012

35. ASVG § 5 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
36. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
37. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
38. ASVG § 5 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 5 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
40. ASVG § 5 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
41. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
43. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
44. ASVG § 5 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
45. ASVG § 5 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
46. ASVG § 5 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
47. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
48. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
49. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
50. ASVG § 5 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
51. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
52. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
53. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
54. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
55. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
56. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
57. ASVG § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
58. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
59. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
60. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
61. ASVG § 5 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
62. ASVG § 5 gültig von 01.07.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
63. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
65. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
66. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 5 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
68. ASVG § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
69. ASVG § 5 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
70. ASVG § 5 gültig von 23.04.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
71. ASVG § 5 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
1. ASVG § 59 heute
2. ASVG § 59 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
3. ASVG § 59 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 59 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. ASVG § 59 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 59 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
7. ASVG § 59 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
8. ASVG § 59 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
9. ASVG § 59 gültig von 01.08.1998 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
10. ASVG § 59 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
11. ASVG § 59 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
1. ASVG § 7 heute
2. ASVG § 7 gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2026
3. ASVG § 7 gültig von 01.01.2023 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024

4. ASVG § 7 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
5. ASVG § 7 gültig von 04.12.2021 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
6. ASVG § 7 gültig von 04.12.2021 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 197/2021
7. ASVG § 7 gültig von 01.01.2020 bis 03.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
8. ASVG § 7 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2019
9. ASVG § 7 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
10. ASVG § 7 gültig von 01.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2019
11. ASVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
12. ASVG § 7 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
13. ASVG § 7 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
14. ASVG § 7 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
15. ASVG § 7 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013
16. ASVG § 7 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
17. ASVG § 7 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
18. ASVG § 7 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
19. ASVG § 7 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
20. ASVG § 7 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
21. ASVG § 7 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
22. ASVG § 7 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
23. ASVG § 7 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2004
24. ASVG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
25. ASVG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
26. ASVG § 7 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
27. ASVG § 7 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
28. ASVG § 7 gültig von 01.07.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
29. ASVG § 7 gültig von 01.07.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2000
30. ASVG § 7 gültig von 01.08.1999 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
31. ASVG § 7 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
32. ASVG § 7 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
33. ASVG § 7 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
34. ASVG § 7 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
35. ASVG § 7 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W145 2102882-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daniela Huber-Henseler als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, KtoNr BE GPLA XXXX, vertreten durch XXXX, gegen den Bescheid der Burgenländischen Gebietskrankenkasse, GZ XXXX, vom 09.12.2014, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daniela Huber-Henseler als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, KtoNr BE GPLA

römisch 40 , vertreten durch römisch 40 , gegen den Bescheid der Burgenländischen Gebietskrankenkasse, GZ römisch 40 , vom 09.12.2014, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 144 Abs 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 144, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Burgenländische Gebietskrankenkasse (in der Folge BGKK) hat mit dem angefochtenen Bescheid vom 09.12.2014 festgestellt, dass die folgenden Personen in den folgenden Zeiträumen

XXXX VSNR XXXX, 21.12.2012 bis 31.12.2012 römisch 40 VSNR römisch 40 , 21.12.2012 bis 31.12.2012

XXXX VSNR XXXX, 01.12.2012 bis 31.12.2012 römisch 40 VSNR römisch 40 , 01.12.2012 bis 31.12.2012

XXXX VSNR XXXX, 01.12.2012 bis 31.12.2012 römisch 40 VSNR römisch 40 , 01.12.2012 bis 31.12.2012

XXXX VSNR XXXX, 01.12.2012 bis 31.12.2012 römisch 40 VSNR römisch 40 , 01.12.2012 bis 31.12.2012

XXXX VSNR XXXX, 01.12.2012 bis 31.12.2012 römisch 40 VSNR römisch 40 , 01.12.2012 bis 31.12.2012

XXXX VSNR XXXX, 07.09.2012 bis 31.12.2012 römisch 40 VSNR römisch 40 , 07.09.2012 bis 31.12.2012

aufgrund ihrer Beschäftigung für die beschwerdeführende Partei als Dienstgeber auf Grund der für sie in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgeübten, entgeltlichen Tätigkeit der Pflicht(Voll)Versicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gemäß § 4 Abs 1 und ASVG in Verbindung mit § 1 Abs 1 lit a AIVG unterliegen (Spruchpunkt I.). aufgrund ihrer Beschäftigung für die beschwerdeführende Partei als Dienstgeber auf Grund der für sie in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgeübten, entgeltlichen Tätigkeit der Pflicht(Voll)Versicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins und ASVG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterliegen (Spruchpunkt römisch eins.).

Ebenso mit dem angefochtenen Bescheid wurde festgestellt, dass

XXXX VSNR XXXX, von 01.01.2012 bis 31.12.2012 römisch 40 VSNR römisch 40 , von 01.01.2012 bis 31.12.2012

als Dienstnehmerin im Betrieb der beschwerdeführenden Partei als Dienstgeber aufgrund der für sie in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgeübten, entgeltlichen Tätigkeit der Teilversicherung in der Unfallversicherung gemäß §§ 4 Abs 1 Z 1 und Abs 2, 5 Abs 1 Z 2 und Abs 2 sowie 7 Z 3 lit a ASVG unterliegt (Spruchpunkt II.). als Dienstnehmerin im Betrieb der beschwerdeführenden Partei als Dienstgeber aufgrund der für sie in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgeübten, entgeltlichen Tätigkeit der Teilversicherung in der Unfallversicherung gemäß Paragraphen 4, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, 5, Absatz eins, Ziffer 2 und Absatz 2, sowie 7 Ziffer 3, Litera a, ASVG unterliegt (Spruchpunkt römisch zwei.).

Außerdem wurde die beschwerdeführende Partei als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs 1 ASVG verpflichtet, für die in der einen integrierten Bestandteil des angefochtenen Bescheides bildenden Anlage "Aufstellung Beitragsdifferenzen SV und MV" vom 18.09.2013 und dem Prüfbericht genannten Dienstnehmer für die dort angeführten Zeiten Beiträge, Sonderbeiträge, Umlagen sowie Beiträge zur betrieblichen Vorsorge in Gesamthöhe von EUR 26.108,62 sowie einen Beitragszuschlag gemäß § 113 Abs 1 ASVG im Ausmaß der gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 59 Abs 1 ASVG im Betrag von EUR 2.435,19 an die belangte Behörde zu entrichten (Spruchpunkt III.). Außerdem wurde die beschwerdeführende Partei als Dienstgeber im Sinne des Paragraph 35, Absatz eins, ASVG verpflichtet, für die in der einen integrierten Bestandteil des angefochtenen Bescheides bildenden Anlage "Aufstellung Beitragsdifferenzen SV und MV" vom 18.09.2013 und dem Prüfbericht genannten Dienstnehmer für die dort angeführten Zeiten Beiträge, Sonderbeiträge, Umlagen sowie Beiträge zur betrieblichen Vorsorge in Gesamthöhe von EUR 26.108,62 sowie einen Beitragszuschlag gemäß Paragraph 113, Absatz eins, ASVG im Ausmaß der gesetzlichen Verzugszinsen gemäß Paragraph 59, Absatz eins, ASVG im Betrag von EUR 2.435,19 an die belangte Behörde zu entrichten (Spruchpunkt römisch drei.).

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass im Zuge der Außenprüfung die Kilometerstände der Fahrzeuge an Hand vorgelegter Reparatur- und Servicerechnungen unter Berücksichtigung der Leerfahrten ermittelt worden seien. Fahreraufzeichnungen für die Taxifahrten gebe es nicht und auch keine Aufzeichnungen, wann, wie lange und welche Fahrzeuge im Einsatz waren, über gefahrene Kilometer, beförderte Personen sowie über Bareinnahmen. Pro Monat werde auf das Konto Kassa ein Betrag als "Einnahmen Taxi" gebucht, dessen Zusammensetzung bzw. Ermittlung sei mangels Nachweises nicht nachvollziehbar. Ein täglich geführtes Kassabuch gebe es nicht. Seit 2012 gebe es ein elektronisches Fahrtenbuch, das jedoch nicht immer verwendet worden sei.

Daher seien die Aufzeichnungen unvollständig und die Kilometerstände für das Kalenderjahr 2012 seien aufgrund vorgelegter Servicerechnungen mit 180.779,5 km geschätzt und von der beschwerdeführenden Partei für annähernd richtig gewertet worden.

Für reine Taxifahrten sei mit den Fahrern eine Umsatzbeteiligung von 40 % als Entlohnung vereinbart. Die Grundkosten für die Inanspruchnahme eines Taxis seien mit EUR 0,80 pro Kilometer veranschlagt. Für Fahrten im Rahmen des Werkverkehrs sei ein fixes Entgelt in Höhe von EUR 10,-- bzw EUR 14,-- bezahlt worden.

Mangels Aufzeichnungen sei der Prüfer der Abgabenbehörde dazu angehalten gewesen, im Wege der Schätzung die Beitragsgrundlagen zu ermitteln. Für das Kalenderjahr 2012 habe der Prüfer der Abgabenbehörde einen Bruttoumsatz von EUR 144.623,60 (gefahrte Kilometer multipliziert mit EUR 0,80) festgestellt. Der Differenzbetrag sei prozentuell auf alle im prüfungsrelevanten Zeitraum beschäftigten Taxilenker aufgeteilt worden. Zunächst sei eine pauschale Zuschätzung in Höhe von 50 % des vom jeweiligen Fahrer lukrierten Umsatzes berechnet worden. Der dennoch verbleibende Restbetrag sei aliquot der Umsatzhöhe der jeweiligen Fahrer entsprechend prozentuell absteigen aufgeteilt worden. Daraus errechnet die belangte Behörde die Nachverrechnungsbeträge betreffend die einzelnen Dienstnehmer.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei, vertreten durch die XXXX Gesellschaft m.b.H. mit Schriftsatz vom 09.01.2015, bei der belangten Behörde eingelangt am 12.01.2015, fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und beantragte, der Beschwerde bezüglich der Stornierung der Beiträge für die Dienstnehmer XXXX, VSNR XXXX, XXXX, VSNR XXXX, und XXXX, VSNR XXXX, sowie die Berichtigung der Beiträge für die Dienstnehmer2. Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei, vertreten durch die römisch 40 Gesellschaft m.b.H. mit Schriftsatz vom 09.01.2015, bei der belangten Behörde eingelangt am 12.01.2015, fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und beantragte, der Beschwerde bezüglich der Stornierung der Beiträge für die Dienstnehmer römisch 40 , VSNR römisch 40 , römisch 40 , VSNR römisch 40 , und römisch 40 , VSNR römisch 40 , sowie die Berichtigung der Beiträge für die Dienstnehmer

XXXX, VSNR XXXX, XXXX, VSNR XXXX, XXXX, VSNR XXXX, XXXX, VSNR XXXX, XXXX, VSNR XXXX, XXXX, VSNR XXXX, und XXXX, VSNR XXXX Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.römisch 40 , VSNR römisch 40 , römisch 40 , VSNR römisch 40 , römisch 40 , VSNR römisch 40 , römisch 40 , VSNR römisch 40 , römisch 40 , VSNR römisch 40 , römisch 40 , VSNR römisch 40 , und römisch 40 , VSNR römisch 40 Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Eltern der beschwerdeführenden Partei,XXXX und XXXX, würden die beschwerdeführende Partei seit der Übernahme des Taxiunternehmens im Zuge der Scheidung unterstützen und hätten es als "peinlich" empfunden, wenn sie für diese Unterstützung Entgelt erhalten würde.Die Eltern der beschwerdeführenden Partei,römisch 40 und römisch 40 , würden die beschwerdeführende Partei seit der Übernahme des Taxiunternehmens im Zuge der Scheidung unterstützen und hätten es als "peinlich" empfunden, wenn sie für diese Unterstützung Entgelt erhalten würde.

Die im Zuge der Prüfungen für die Zeiträume 01.01.2007 bis 31.12.2010 bzw. 01.01.2011 bis 31.12.2011 festgestellten Melde- und Beitragsdifferenzen seien dem Grunde und der Höhe nach darum nicht beanstandet und die Forderungen bereits beglichen worden, weil damals eine Einigung mit den Prüfern erfolgt sei, um die Prüfung abschließen zu können. Eine pauschale Schätzung für nicht bekannte Dienstnehmer sei nicht möglich, weswegen eine Beitragsgrundlage einer konkreten Person zuzurechnen sei. Im angeführten Fall sei die Einigung dahingehend erfolgt, dass die Beitragsgrundlagen den Eltern der beschwerdeführenden Partei zugerechnet worden seien.

Frau XXXX sei die Lebensgefährtin der beschwerdeführenden Partei, die im Bedarfsfall aushelfe. Gemäß § 90 ABGB habe im Erwerb des anderen ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm das zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen des Ehegatten üblich und nichts anderes vereinbart sei. Für die familienrechtliche Mitwirkung bestehe ein Anspruch auf angemessene Abgeltung abhängig von Leistungsdauer, Lebensverhältnissen und Ertragslage, während der Abgeltungsanspruch bei einem Dienstverhältnis erfolgsunabhängig sei. Ehegatten könnte zwischen Mitarbeit aufgrund familiärer Beistandspflicht, Mitunternehmereigenschaft oder Dienstverhältnis wählen. Im Zweifelsfall sei familiäre Beistandspflicht anzunehmen, wenn das Bestehen eines Dienstverhältnisses (Dienstvertrag laut Fremdvergleich) oder Mitunternehmerschaft (Gesellschaftsvertrag) nicht deutlich zum Ausdruck komme. Bestehe bei Lebensgefährten eine Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft, komme das einem ehelichen Zusammenleben gleich und es gelten ähnliche Grundsätze wie bei Ehegatten.

Frau römisch 40 sei die Lebensgefährtin der beschwerdeführenden Partei, die im Bedarfsfall aushelfe. Gemäß Paragraph 90, ABGB habe im Erwerb des anderen ein Ehegatte mitzuwirken, soweit ihm das zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen des Ehegatten üblich und nichts anderes vereinbart sei. Für die familienrechtliche Mitwirkung bestehe ein Anspruch auf angemessene Abgeltung abhängig von Leistungsdauer, Lebensverhältnissen und Ertragslage, während der Abgeltungsanspruch bei einem Dienstverhältnis erfolgsunabhängig sei. Ehegatten könnte zwischen Mitarbeit aufgrund familiärer Beistandspflicht, Mitunternehmereigenschaft oder Dienstverhältnis wählen. Im Zweifelsfall sei familiäre Beistandspflicht anzunehmen, wenn das Bestehen eines Dienstverhältnisses (Dienstvertrag laut Fremdvergleich) oder Mitunternehmerschaft (Gesellschaftsvertrag) nicht deutlich zum Ausdruck komme. Bestehe bei Lebensgefährten eine Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft, komme das einem ehelichen Zusammenleben gleich und es gelten ähnliche Grundsätze wie bei Ehegatten.

Die Mithilfe der genannten Personen sei im Rahmen der Mithilfe im Familienbetrieb und unentgeltlich erfolgt. Das Taxiunternehmen der beschwerdeführenden Partei sei ein typisches Familienunternehmen. Das Vorliegen der Dienstnehmereigenschaft bezüglich der anderen Taxilenker wurde von der beschwerdeführenden Partei nicht bestritten.

Gegen die Bescheide des Finanzamtes vom 04.06.2013 sei bereits Berufung erhoben sowie gegen die Beschwerdevorentscheidung vom 17.7.2013 ein Vorlageantrag gestellt worden. Bei Berechnung der Gesamtkilometer seien Leerfahrten zwar berücksichtigt worden, jedoch nicht in voller Höhe.

Hinsichtlich der Krankentransporte für die Gebietskrankenkasse werde immer die kürzeste Strecke vergütet bzw. falls ein weiteres Taxiunternehmen im Einzugsgebiet sei, werde die Fahrstrecke vom nächsten Taxiunternehmen vergütet. Daher würden teilweise bis zu 24 % der gefahrenen Kilometer nicht vergütet. Diese seien bei der Berechnung nicht berücksichtigt worden.

Hinsichtlich des Richtsatzes pro gefahrenen Kilometer habe der Prüfer der Abgabenbehörde EUR 0,80 brutto angesetzt. Im Falle der beschwerdeführenden Partei seien jedoch vielfach Leerfahrten notwendig. Laut Aufzeichnungen für den Monat Mai betrage der Durchschnittserlös in der Steiermark zwischen EUR 0,71 und EUR 0,74 nach Berücksichtigung der Leerfahrten, im Raum Stegersbach betrage der Durchschnittserlös EUR 0,64/km. Dies liege unter dem angesetzten Wert von EUR 0,80/km, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Zeitraum 2009 – 2011 keine bzw. nur geringfügig Taxifahrten in der Steiermark durchgeführt wurden. Nach Berücksichtigung der Inflation ergebe sich daher ein Durchschnittserlös von EUR 0,61.

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Finanzbehörde ergäben sich Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von rund EUR 104.000,--, was einem Managergehalt entspreche und keinem Fremdvergleich standhalte.

3. Unter Anschluss einer Stellungnahme vom 06.03.2015 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes einlangend mit 11.03.2015 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

In ihrer Stellungnahme vom 06.03.2015 führte die belangte Behörde aus, dass sie ihre Sachverhaltsfeststellungen aufgrund des im Rahmen der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben durchgeführten Ermittlungsverfahrens und Prüfberichtes des Finanzamtes getroffen habe. Im Zuge der Außenprüfung seien die Kilometerstände der Fahrzeuge an Hand von vorgelegten Reparatur- und Servicerechnungen ermittelt worden.

Zu den Krankentransporten führte die belangte Behörde aus, dass diese durch keine Unterlagen belegt würden. Lediglich in Berufung gegen den Bescheid des Finanzamtes seien die nicht vergüteten Kilometer anhand eines Beispiels dargelegt, jedoch keinerlei dieser Berechnung zugrunde gelegten Unterlagen angeschlossen worden. Die

angegebene Höhe der nicht vergüteten Kilometer sei daher als reine Schutzbehauptung zu werten.

Die Veranschlagung der Grundkosten für die Inanspruchnahme eines Taxis in Höhe von EUR 0,80 pro Kilometer nach den Angaben der beschwerdeführenden Partei erfolgt und nicht im Schätzungsweg ermittelt worden, wobei es jedem Taxifahrer selbst überlassen geblieben sei, ob er unter dem Standardpreis von EUR 0,80 pro Kilometer fahre.

Die Schätzungsberechtigung und auch die gewählte Schätzungsmethode sei dem Grunde nach unbestritten. Mangels Grundaufzeichnungen zum Zeitpunkt der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben sei die Schätzungsberechtigung auch zweifelsfrei vorgelegen. Die Wahl der anzuwendenden Schätzungsmethode stehe der Abgabenbehörde im Allgemeinen frei. Die zum Schätzungsergebnis führenden Gedankengänge der belangten Behörde seien schlüssig und folgerichtig und stehe das Ergebnis mit der allgemeinen Lebenserfahrung im Einklang.

4. Am 01.02.2017 wurde die gegenständliche Rechtssache der nunmehr zuständigen Gerichtsabteilung neu zugeteilt.

5. Mit Schreiben vom 21.02.2017 wurde der beschwerdeführenden Partei der Haftungsbescheid des Finanzamtes Bruck Eisenstadt Oberwart vom 13.09.2013 übermittelt und sie zur Stellungnahme aufgefordert.

6. Im Schriftsatz vom 31.03.2017, am selben Tag beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt, führte die beschwerdeführende Partei ergänzend aus, dass bereits bei der Unterfertigung der Niederschrift der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben angemerkt wurde, dass hinsichtlich der Eltern Unentgeltlichkeit vereinbart worden sei und somit keine Dienstnehmereigenschaft vorliege, weder nach § 4 Abs 2 letzter Satz ASVG noch gem § 47 Abs 1 in Verbindung mit Abs 2 EStG 1988 sowie teilweise das Vorbringen in der Beschwerde wiederholt. Im Schriftsatz vom 31.03.2017, am selben Tag beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt, führte die beschwerdeführende Partei ergänzend aus, dass bereits bei der Unterfertigung der Niederschrift der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben angemerkt wurde, dass hinsichtlich der Eltern Unentgeltlichkeit vereinbart worden sei und somit keine Dienstnehmereigenschaft vorliege, weder nach Paragraph 4, Absatz 2, letzter Satz ASVG noch gem Paragraph 47, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, EStG 1988 sowie teilweise das Vorbringen in der Beschwerde wiederholt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die beschwerdeführende Partei führt ein Taxiunternehmen in XXXX und hat im verfahrensgegenständlichen Zeitraum die im Prüfbericht namentlich angeführten Taxifahrer in den dort angeführten Zeiträumen beschäftigt. Mit Ausnahme der Eltern und der Lebensgefährtin der beschwerdeführenden Parteien waren alle Dienstnehmer zur Sozialversicherung angemeldet, wobei vier Dienstnehmer geringfügig angemeldet waren und die Gerinfüigkeitsgrenze überschritten und drei Dienstnehmer ein höheres Entgelt bezogen haben, als angemeldet war. Die beschwerdeführende Partei führt ein Taxiunternehmen in römisch 40 und hat im verfahrensgegenständlichen Zeitraum die im Prüfbericht namentlich angeführten Taxifahrer in den dort angeführten Zeiträumen beschäftigt. Mit Ausnahme der Eltern und der Lebensgefährtin der beschwerdeführenden Parteien waren alle Dienstnehmer zur Sozialversicherung angemeldet, wobei vier Dienstnehmer geringfügig angemeldet waren und die Gerinfüigkeitsgrenze überschritten und drei Dienstnehmer ein höheres Entgelt bezogen haben, als angemeldet war.

Im Betrieb der beschwerdeführenden Partei wurde für den Prüfzeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 eine gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben durchgeführt.

Für die Taxifahrten gibt es keine Fahreraufzeichnungen, keine Aufzeichnungen darüber, wie lange welche Fahrzeuge im Einsatz waren, über gefahrene Kilometer, beförderte Personen sowie über Bareinnahmen. Monatlich erfolgte eine Buchung auf das Konto Kassa als "Einnahmen Taxi". Die Zusammensetzung des Betrages bzw. wie dieser ermittelt wurde, ist nicht belegt.

Durch die Taxifahrer wurden keine Aufzeichnungen bezüglich Kilometer und erhaltene Bareinnahmen geführt. Es gibt ein elektronisches Fahrtenbuch, das 2012 nicht immer verwendet wurde.

Die Aufzeichnungen sind unvollständig.

Für Taxifahrten wurde mit den Fahrern eine Umsatzbeteiligung von 40 % vereinbart. Die Grundkosten für die Inanspruchnahme eines Taxis betragen EUR 0,80 pro Kilometer. Für eine Fahrt des Werkverkehrs wurde ein fixes Entgelt in Höhe von EUR 10,-- bzw EUR 14,-- bezahlt.

Die im Jahr 2012 gefahrenen Kilometer wurden von der belangten Behörde mit 180.779,5 geschätzt. Der Bruttoumsatz für das Jahr 2012 wurde mittels Schätzung mit EUR 144.623,60 (gefahrte Kilometer multipliziert mit EUR 0,80) festgestellt. Die Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2012 weist einen Umsatz in Höhe von EUR 48.786,10 aus.

Der Differenzbetrag wurde von der belangten Behörde prozentuell auf alle im prüfungsrelevanten Zeitraum beschäftigten Taxilenker aufgeteilt worden. Zunächst wurde eine pauschale Zuschätzung in Höhe von 50 % des vom jeweiligen Fahrer lukrierten Umsatzes berechnet. Der dennoch verbleibende Restbetrag wurde aliquot der Umsatzhöhe der jeweiligen Fahrer entsprechend prozentuell absteigend aufgeteilt. Daraus errechnet die belangte Behörde die Nachverrechnungsbeträge betreffend die einzelnen Dienstnehmer.

Das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart stellte mit rechtskräftigem Haftungsbescheid für das Jahr 2012 vom 13.09.2013 gemäß § 82 EStG fest, dass die beschwerdeführende Partei als Arbeitgeber für die Einbehaltung und Abfuhr der vom Arbeitslohn zu entrichtenden Lohnsteuer in Anspruch genommen wird. Zur Begründung wird auf den Bericht vom 13.9.2013 verwiesen, aus dem sich in Zusammenschau mit dem Bescheid ergibt, dass der Haftungsbescheid die Beschäftigung der Eltern der beschwerdeführenden Partei für die beschwerdeführende Partei im verfahrensgegenständlichen Zeitraum umfasst und diese als Dienstverhältnis gemäß § 47 Abs 2 EStG qualifiziert. Das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart stellte mit rechtskräftigem Haftungsbescheid für das Jahr 2012 vom 13.09.2013 gemäß Paragraph 82, EStG fest, dass die beschwerdeführende Partei als Arbeitgeber für die Einbehaltung und Abfuhr der vom Arbeitslohn zu entrichtenden Lohnsteuer in Anspruch genommen wird. Zur Begründung wird auf den Bericht vom 13.9.2013 verwiesen, aus dem sich in Zusammenschau mit dem Bescheid ergibt, dass der Haftungsbescheid die Beschäftigung der Eltern der beschwerdeführenden Partei für die beschwerdeführende Partei im verfahrensgegenständlichen Zeitraum umfasst und diese als Dienstverhältnis gemäß Paragraph 47, Absatz 2, EStG qualifiziert.

2. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt und wurde von der beschwerdeführenden Partei im Wesentlichen nicht bestritten.

Mit Ausnahme der Eltern und der Lebensgefährtin der beschwerdeführenden Parteien waren alle Dienstnehmer zur österreichischen Sozialversicherung angemeldet.

Beweiswürdigend ist zudem auf den rechtskräftigen Haftungsbescheid für das Jahr 2012 vom 13.09.2013 des Finanzamtes Bruck Eisenstadt Oberwart zu verweisen.

Die Feststellung, dass für die Taxifahrten mit den Fahrern eine Umsatzbeteiligung von 40 % als Entlohnung vereinbart wurde sowie die Entlohnung für Fahrten im Werkverkehr ergibt sich aus den übereinstimmenden Angaben des XXXX und der beschwerdeführenden Partei vor dem Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart. Die Feststellung, dass für die Taxifahrten mit den Fahrern eine Umsatzbeteiligung von 40 % als Entlohnung vereinbart wurde sowie die Entlohnung für Fahrten im Werkverkehr ergibt sich aus den übereinstimmenden Angaben des römisch 40 und der beschwerdeführenden Partei vor dem Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart.

Die Grundkosten von EUR 0,80 pro Kilometer wurden von der beschwerdeführenden Partei vor dem Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart angegeben.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 414 Abs 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. 3.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der

Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Abs 2 leg. cit normiert, dass das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Absatz 2, leg. cit normiert, dass das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 140, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.2. Gemäß § 4 Abs 1 Z 1 ASVG sind die bei einem oder mehreren Dienstgeber beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung aufgrund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert). 3.2. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG sind die bei einem oder mehreren Dienstgeber beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung aufgrund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert).

Nach Abs 2 leg. cit. ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs 1 in Verbindung mit Abs 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist. Nach Absatz 2, leg. cit. ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach Paragraph 47, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist.

Von der Vollversicherung nach § 4 ASVG sind gemäß § 5 Abs 1 Z 2 ASVG Dienstnehmer, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß Abs 2 nicht übersteigt (geringfügig Beschäftigte Personen). Gemäß Abs 2 Z 2 leg cit. gilt ein Beschäftigungsverhältnis als geringfügig, wenn es für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und im Kalendermonat (im Jahr 2012) kein höheres Entgelt als EUR 376,26 gebührt. Nach § 7 Z 2 lit a ASVG sind die im § 5 Abs 1 Z 2 ASVG von der Vollversicherung ausgenommenen Beschäftigung in der Unfallversicherung versichert (teilversichert). Von der Vollversicherung nach Paragraph 4, ASVG sind gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG Dienstnehmer, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß Absatz 2, nicht übersteigt (geringfügig Beschäftigte Personen). Gemäß Absatz 2, Ziffer 2, leg cit. gilt ein Beschäftigungsverhältnis als geringfügig, wenn es für mindestens einen Kalendermonat oder auf

unbestimmte Zeit vereinbart ist und im Kalendermonat (im Jahr 2012) kein höheres Entgelt als EUR 376,26 gebührt. Nach Paragraph 7, Ziffer 2, Litera a, ASVG sind die im Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG von der Vollversicherung ausgenommenen Beschäftigung in der Unfallversicherung versichert (teilversichert).

Gemäß § 113 Abs 1 Z 1 ASVG können Beitragszuschläge vorgeschrieben werden, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde sowie gemäß Z 4 leg. cit. wenn ein zu niedriges Entgelt gemeldet wurde. Gemäß Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG können Beitragszuschläge vorgeschrieben werden, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde sowie gemäß Ziffer 4, leg. cit. wenn ein zu niedriges Entgelt gemeldet wurde.

Gemäß § 113 Abs 3 ASVG darf der Beitragszuschlag die Höhe der Verzugszinsen nicht unterschreiten, die ohne seine Vorschreibung auf Grund des § 59 Abs 1 ASVG für die nachzuzahlenden Beträge zu entrichten gewesen wären. Gemäß Paragraph 113, Absatz 3, ASVG darf der Beitragszuschlag die Höhe der Verzugszinsen nicht unterschreiten, die ohne seine Vorschreibung auf Grund des Paragraph 59, Absatz eins, ASVG für die nachzuzahlenden Beträge zu entrichten gewesen wären.

Nach § 1 Abs 1 lit a AIVG sind Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind, für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert). Nach Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG sind Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind, für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert).

Gemäß § 6 Abs 1 BMSVG hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe des § 58 Abs 1 bis 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zur Weiterleitung an die BV-Kasse zu überweisen, sofern das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauert. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, BMSVG hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe des Paragraph 58, Absatz eins bis 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, zur Weiterleitung an die BV-Kasse zu überweisen, sofern das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauert.

Zu Spruchpunkt A):

3.3. Durch den Verweis des § 4 Abs 2 letzter Satz ASVG auf die entsprechenden Bestimmungen im Einkommensteuergesetz soll sichergestellt werden, dass jeder unselbstständig Erwerbstätige lohnsteuerpflichtige versicherter Dienstnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinn ist (Zuordnung der Unselbstständigkeit in der Sozialversicherung zum ASVG). 3.3. Durch den Verweis des Paragraph 4, Absatz 2, letzter Satz ASVG auf die entsprechenden Bestimmungen im Einkommensteuergesetz soll sichergestellt werden, dass jeder unselbstständig Erwerbstätige lohnsteuerpflichtige versicherter Dienstnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinn ist (Zuordnung der Unselbstständigkeit in der Sozialversicherung zum ASVG).

Die Frage der Lohnsteuerpflicht ist für die Beurteilung der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs 2 ASVG eine grundsätzlich von den zuständigen Finanzbehörden zu beurteilende Vorfrage. Die Frage der Lohnsteuerpflicht ist für die Beurteilung der Versicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG eine grundsätzlich von den zuständigen Finanzbehörden zu beurteilende Vorfrage.

Wie der Verwaltungsgerichtshof – in ständiger Judikatur – in seinem Erkenntnis vom 26.04.2006, ZI.2003/08/0264, ausgeführt hat, liegt die wesentliche Bedeutung dieser Verweisung auf Vorschriften des Einkommensteuergesetzes darin, dass für jene Zeiträume, für welche die Lohnsteuerpflicht der betreffenden Person nach § 47 Abs 1 iVm Abs 2 EStG 1988 mit Bescheid der Finanzbehörde festgestellt ist, damit jedenfalls auch die Sozialversicherungspflicht nach § 4 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 erster Satz ASVG bindend feststeht; gleichgültig ob ein solcher bindender Hauptfragenbescheid (im Sinne eines Feststellungsbescheides) vorliegt, oder ob die Behörde auf dem Wege einer Vorfragenlösung zur Bejahung dieser Frage gelangt, ist (arg.: "jedenfalls" in § 4 Abs 2 zweiter Satz ASVG) schon deshalb auch die Versicherungspflicht zu bejahen (vgl. hierzu auch die Verwaltungsgerichtshofurteile vom 05.06.2002, ZI. 2001/08/0107 und vom 21.12.2005, ZI. 2004/08/0066). Wie der Verwaltungsgerichtshof – in ständiger Judikatur – in seinem Erkenntnis vom 26.04.2006, ZI. 2003/08/0264, ausgeführt hat, liegt die wesentliche Bedeutung dieser Verweisung auf Vorschriften des

Einkommensteuergesetzes darin, dass für jene Zeiträume, für welche die Lohnsteuerpflicht der betreffenden Person nach Paragraph 47, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, EStG 1988 mit Bescheid der Finanzbehörde festgestellt ist, damit jedenfalls auch die Sozialversicherungspflicht nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, erster Satz ASVG bindend feststeht; gleichgültig ob ein solcher bindender Hauptfragenbescheid (im Sinne eines Feststellungsbescheides) vorliegt, oder ob die Behörde auf dem Wege einer Vorfragenlösung zur Bejahung dieser Frage gelangt, ist (arg.: "jedenfalls" in Paragraph 4, Absatz 2, zweiter Satz ASVG) schon deshalb auch die Versicherungspflicht zu bejahen vergleiche hierzu auch die Verwaltungsgerichtshofurteile vom 05.06.2002, Zl. 2001/08/0107 und vom 21.12.2005, Zl.2004/08/0066).

Wie ausgeführt, hat das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart mit Haftungsbescheid für das Jahr 2012 vom 13.09.2013, rechtskräftig festgestellt, dass die von den Taxilenkern im Betrieb von XXXX ausgeübte Tätigkeit in ihrer äußeren Erscheinungsform dem "Tatbild" des § 47 Abs 2 EStG entspricht und es sich um lohnsteuerpflichtige Dienstnehmer handelt. Weiters wurden neben der Lohnsteuer auch Dienstgeberbeiträge (DB und DZ) für das Jahr 2012 festgesetzt bzw. berichtigt. Wie ausgeführt, hat das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart mit Haftungsbescheid für das Jahr 2012 vom 13.09.2013, rechtskräftig festgestellt, dass die von den Taxilenkern im Betrieb von römisch 40 ausgeübte Tätigkeit in ihrer äußeren Erscheinungsform dem "Tatbild" des Paragraph 47, Absatz 2, EStG entspricht und es sich um lohnsteuerpflichtige Dienstnehmer handelt. Weiters wurden neben der Lohnsteuer auch Dienstgeberbeiträge (DB und DZ) für das Jahr 2012 festgesetzt bzw. berichtigt.

Das Bundesverwaltungsgericht ist als erkennende Behörde gemäß § 38 AVG an die Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes gebunden, da die Vorfrage der Lohnsteuerpflicht als Hauptfrage bereits entschieden worden ist. Eine eigene Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht ist nicht mehr zulässig. Das Bundesverwaltungsgericht ist als erkennende Behörde gemäß Paragraph 38, AVG an die Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes gebunden, da die Vorfrage der Lohnsteuerpflicht als Hauptfrage bereits entschieden worden ist. Eine eigene Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht ist nicht mehr zulässig.

Insofern erübrigt es sich, auf das Vorbringen der beschwerdeführenden Partei bezüglich des Vorliegens der Dienstnehmereigenschaft gemäß § 4 Abs 4 ASVG einzugehen. Insofern erübrigt es sich, auf das Vorbringen der beschwerdeführenden Partei bezüglich des Vorliegens der Dienstnehmereigenschaft gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG einzugehen.

3.4. Gemäß § 42 Abs 3 ASVG ist der Versicherungsträger berechtigt, wenn die zur Verfügung stehenden Unterlagen für die Beurteilung der für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände nicht ausreichen, diese Umstände aufgrund anderer Ermittlungen oder unter Heranziehung von Daten anderer Versicherungsverhältnisse bei demselben Dienstgeber sowie Daten gleichartiger oder ähnlicher Betriebe festzustellen. 3.4. Gemäß Paragraph 42, Absatz 3, ASVG ist der Versicherungsträger berechtigt, wenn die zur Verfügung stehenden Unterlagen für die Beurteilung der für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände nicht ausreichen, diese Umstände aufgrund anderer Ermittlungen oder unter Heranziehung von Daten anderer Versicherungsverhältnisse bei demselben Dienstgeber sowie Daten gleichartiger oder ähnlicher Betriebe festzustellen.

§ 42 Abs 3 ASVG stellt einzig darauf ab, ob die dem Versicherungsträger - aufgrund vorangegangener Ermittlungen - zur Verfügung stehenden Unterlagen im konkreten Fall für eine Beurteilung der für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände ausreichen. Für die Rechtmäßigkeit der Vornahme einer Schätzung nach § 42 Abs 3 ASVG ist daher allein maßgeblich, ob die Gebietskrankenkasse zu Recht davon ausging, dass die zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht ausreichten, um die Höhe der Anspruchslöhne zu überprüfen (vgl. erneut das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2012, Zl. 2012/08/0148, Punkt 3 der Entscheidungsgründe) (VwGH vom 27.11.2014, 2012/08/0216). Paragraph 42, Absatz 3, ASVG stellt einzig darauf ab, ob die dem Versicherungsträger - aufgrund vorangegangener Ermittlungen - zur Verfügung stehenden Unterlagen im konkreten Fall für eine Beurteilung der für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände ausreichen. Für die Rechtmäßigkeit der Vornahme einer Schätzung nach Paragraph 42, Absatz 3, ASVG ist daher allein maßgeblich, ob die Gebietskrankenkasse zu Recht davon ausging, dass die zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht ausreichten, um die Höhe der Anspruchslöhne zu überprüfen vergleiche erneut das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2012, Zl. 2012/08/0148, Punkt 3 der Entscheidungsgründe) (VwGH vom 27.11.2014, 2012/08/0216).

Mangels Fahreraufzeichnungen, Aufzeichnungen darüber, wie lange welche Fahrzeuge im Einsatz waren, über

gefahrenre Kilometer, beförderte Personen sowie über Bareinnahmen reichen die zur Verfügung stehenden Unterlagen im konkreten Fall für die Beurteilung der für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände nicht aus. Die Vornahme der Schätzung durch die belangte Behörde ist daher zu Recht erfolgt.

Die Begründung eines Bescheides, mit dem Beiträge nachverrechnet werden, ist einer nachprüfenden Rechtskontrolle nur zugänglich, wenn der Bescheid darlegt, wie sich die Höhe des vorgeschriebenen Beitrages errechnet (vgl zu Beiträgen zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern etwa das hg Erkenntnis vom 16. Dezember 2004, ZI 2003/11/0312). Im Fall einer Schätzung hat die Begründung daher unter anderem die Schätzungsmethode, die der Schätzung zu Grunde gelegten Sachverhaltsannahmen und die Ableitung der Schätzungsergebnisse darzulegen (vgl das hg Erkenntnis vom 27. April 2011, ZI 2007/08/0126). Um die Rechtsverfolgung durch die Partei und die nachprüfende Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof zu ermöglichen, sind daher auch die Ausgangswerte anzugeben, zu denen im Schätzungswege pauschal prozentmäßige "Zuschläge" berechnet werden (VwGH vom 28.01.2015, 2012/08/0309). Die Begründung eines Bescheides, mit dem Beiträge nachverrechnet werden, ist einer nachprüfenden Rechtskontrolle nur zugänglich, wenn der Bescheid darlegt, wie sich die Höhe des vorgeschriebenen Beitrages errechnet vergleiche zu Beiträgen zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern etwa das hg Erkenntnis vom 16. Dezember 2004, ZI 2003/11/0312). Im Fall einer Schätzung hat die Begründung daher unter anderem die Schätzungsmethode, die der Schätzung zu Grunde gelegten Sachverhaltsannahmen und die Ableitung der Schätzungsergebnisse darzulegen vergleiche das hg Erkenntnis vom 27. April 2011, ZI 2007/08/0126). Um die Rechtsverfolgung durch die Partei und die nachprüfende Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof zu ermöglichen, sind daher auch die Ausgangswerte anzugeben, zu denen im Schätzungswege pauschal prozentmäßige "Zuschläge" berechnet werden (VwGH vom 28.01.2015, 2012/08/0309).

Im angefochtenen Bescheid stellt die belangte Behörde umfassend dar, wie sich die Höhe des vorgeschriebenen Betrages errechnet. Die Schätzungsmethode die der Schätzung zugrunde gelegten Sachverhaltsannahmen und die Ableitung der Schätzungsergebnisse wurden umfassend dargelegt.

Die Behörde trifft keine Verpflichtung, zum Zweck der Rekonstruktion von Aufzeichnungen, die vom Dienstgeber rechtswidrigerweise nicht geführt worden sind, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen (Hinweis: E 21. Juni 2000, 95/08/0050). Dies entbindet die Behörde aber nicht davon, die Ausübung ihres Ermessens bei der Schätzung zu begründen. Im Übrigen müssen die bei der Schätzung herangezogenen Grundlagen in einem einwandfreien Verfahren ermittelt werden, wobei auch Parteiengehör zu gewähren und auf sachdienliche Behauptungen der Partei einzugehen ist. Die Begründung hat weiters unter anderem die Schätzungsmethode, die der Schätzung zu Grunde gelegten Sachverhaltsannahmen und die Ableitung der Schätzungsergebnisse darzulegen (Hinweis: E 7. September 2005, 2003/08/0185). (VwGH vom 26.05.2010, 2007/08/0110).

Die Ermittlung der für die Schätzung herangezogenen Grundlagen erfolgte in einem einwandfreien Verfahren, das Recht der beschwerdeführenden Partei auf Parteiengehör wurde umfassend gewahrt und ihre sachdienlichen Hinweise berücksichtigt. Insbesondere wurden die gefahrenen Kilometer aus den von der beschwerdeführenden Partei vorgelegten Service- und Reparaturrechnungen berechnet und von dieser für annähernd richtig befunden. Der Grundpreis von EUR 0,80 pro Kilometer wurde von der beschwerdeführenden Partei im Verfahren vor der belangten Behörde selbst angegeben und nicht, wie die beschwerdeführende Partei in ihrer Beschwerde und ihrer ergänzenden Stellungnahme vermeint, im Schätzweg ermittelt. Daher gehen die diesbezüglichen Ausführungen der beschwerdeführenden Partei ins Leere. Die Leerkilometer wurden von der belangten Behörde bereits bei Ermittlung der Gesamtkilometerzahl berücksichtigt, die von der beschwerdeführenden Partei für annähernd richtig gewertet wurde.

Hinsichtlich der in der Beschwerde angeführten Krankentransporte und dem Vorbringen, ein Einkommen von EUR 104.000,-- aus Gewerbebetrieb würde einem Fremdvergleich nicht standhalten, ist auszuführen, dass die beschwerdeführende Partei hier lediglich unsubstantiierte Behauptungen aufstellt, die sie im Fall der Krankentransporte anhand einer Beispielrechnung darlegt. Nachweise vermag sie jedoch nicht zu präsentieren, weswegen die diesbezüglichen Ausführungen als reine Schutzbehauptung zu werten sind.

Die von der belangten Behörde dargelegten zum Schätzungsergebnis führenden Gedankengänge sind schlüssig, folgerichtig und nachvollziehbar. Sie stehen mit der allgemeinen Lebenserfahrung im Einklang.

3.5. Zum Unterbleiben der mündlichen Verhandlung: Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit

durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, [EMRK] noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 [GRC] entgegenstehen. 3.5. Zum Unterbleiben der mündlichen Verhandlung: Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, [EMRK] noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 [GRC] entgegenstehen.

Die Zulässigkeit des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung ist am Maßstab des Art 6 EMRK zu beurteilen. Dessen Garantien werden zum Teil absolut gewährleistet, zum Teil stehen sie unter einem ausdrücklichen (so etwa zur Öffentlichkeit einer Verhandlung) oder einem ungeschriebenen Vorbehalt verhältnismäßiger Beschränkungen (wie etwa das Recht auf Zugang zu Gericht). Dem entspricht es, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung für gerechtfertigt ansieht, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien angemessen entschieden werden kann (vgl. EGMR 12.11.2002, Döry / S, RN 37). Der Verfassungsgerichtshof hat im Hinblick auf Art 6 EMRK für Art 47 GRC festgestellt, dass eine mündliche Verhandlung vor dem Asylgerichtshof im Hinblick auf die Mitwirkungsmöglichkeiten der Parteien im vorangegangenen Verwaltungsverfahren regelmäßig dann unterbleiben könne, wenn durch das Vorbringen vor der Gerichtsinstanz erkennbar werde, dass die Durchführung einer Verhandlung eine weitere Klärung der Entscheidungsgrundlagen nicht erwarten lasse (vgl. VfGH 21.02.2014, B1446/2012; 27.06.2013, B823/2012; 14.03.2012, U466/11; VwGH 24.01.2013, 2012/21/0224; 23.01.2013, 2010/15/0196). Die Zulässigkeit des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung ist am Maßstab des Artikel 6, EMRK zu beurteilen. Dessen Garantien werden zum Teil absolut gewährleistet, zum Teil stehen sie unter einem ausdrücklichen (so etwa zur Öffentlichkeit einer Verhandlung) oder einem ungeschriebenen Vorbehalt verhältnismäßiger Beschränkungen (wie etwa das Recht auf Zugang zu Gericht). Dem entspricht es, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung für gerechtfertigt ansieht, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien angemessen entschieden werden kann vergleiche EGMR 12.11.2002, Döry / S, RN 37). Der Verfassungsgerichtshof hat im Hinblick auf Artikel 6, EMRK für Artikel 47, GRC festgestellt, dass eine mündliche Verhandlung vor dem Asylgerichtshof im Hinblick auf die Mitwirkungsmöglichkeiten der Parteien im vorangegangenen Verwaltungsverfahren regelmäßig dann unterbleiben könne, wenn durch das Vorbringen vor der Gerichtsinstanz erkennbar werde, dass die Durchführung einer Verhandlung eine weitere Klärung der Entscheidungsgrundlagen nicht erwarten lasse vergleiche VfGH 21.02.2014, B1446/2012; 27.06.2013, B823/2012; 14.03.2012, U466/11; VwGH 24.01.2013, 2012/21/0224; 23.01.2013, 2010/15/0196).

Im gegenständlichen Fall ergab sich aus der Aktenlage, dass von einer mündlichen Erörterung keine weitere Klärung des Sachverhalts zu erwarten war. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt erweist sich aufgrund der Aktenlage – insbesondere auch aufgrund des Vorbringens der beschwerdeführenden Partei in ihrer Beschwerde – als geklärt. Wie bereits in der Beweiswürdigung angeführt, wurde der Sachverhalt im Wesentlichen von der beschwerdeführenden Partei nicht bestritten.

3.6. Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung: Gemäß § 13 Abs 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung. Mangels Sonderbestimmungen im ASVG kam auch der gegenständlichen Beschwerde aufschiebende Wirkung zu, weswegen sich ein Abspruch über den Antrag auf aufschiebende Wirkung der beschwerdeführenden Partei erübrigt. 3.6. Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung: Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG aufschiebende Wirkung. Mangels Sonderbestimmungen im ASVG kam auch der gegenständlichen Beschwerde aufschiebende Wirkung zu, weswegen sich ein Abspruch über den Antrag auf aufschiebende Wirkung der beschwerdeführenden Partei erübrigt.

3.7. Zu Spruchpunkt B): Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Wie sich aus der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt, besteht zur Frage der Qualifikation einer Beschäftigung als Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs 1 und 2 ASVG im Hinblick auf § 47 Abs 1 und 2 EStG und zur Anwendung des § 42 Abs 3 ASVG eine einheitliche Rechtsprechung und wird hiervon in der vorliegenden Entscheidung auch nicht abgewichen. Wie sich aus der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt, besteht zur Frage der Qualifikation einer Beschäftigung als Dienstverhältnis gemäß Paragraph 4, Absatz eins und 2 ASVG im Hinblick auf Paragraph 47, Absatz eins und 2 EStG und zur Anwendung des Paragraph 42, Absatz 3, ASVG eine einheitliche Rechtsprechung und wird hiervon in der vorliegenden Entscheidung auch nicht abgewichen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung, Beitragszuschlag, Berechnung, Pflichtversicherung, Schätzverfahren, Versicherungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W145.2102882.1.00

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at